



Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

Hier finden Sie **wichtige Beschlüsse der Würzburger Synode** zum Verständnis von Kirche und zur Rolle von Frauen in der Kirche. Die Würzburger Synode fand von Januar 1971 bis November 1975 statt und hatte die Aufgabe, die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils für den deutschen Kontext zu übersetzen und zu befördern.

Gemeinschaft der Kirche

„Hier schulden wir uns selbst und unserer Lebenswelt mehr denn je das Zeugnis einer Hoffnungsgemeinschaft, die in sich selbst viele lebendige Formen des „Zusammenseins in seinem Namen“ kennt und je auch neue weckt und fördert. Dabei müssen insbesondere die Amtsträger, aber auch die Mitglieder der Räte und die Vertreter der Verbände die Gefahren im Auge behalten, die sich aus der eigenen behördlichen Organisationsform der Kirche, aus ihrer Verwaltungsapparatur und den damit zusammenhängenden institutionellen Zwängen für eine lebendige Gemeinschaftserfahrung ergeben. Viele nämlich leiden heute an diesem behördlichen Erscheinungsbild unserer Kirche und fühlen sich in ihr ohnmächtig den gleichen sozialen Zwängen und Mechanismen ausgeliefert wie in ihrer gesamten Lebenswelt. Sie wenden sich ab oder resignieren. Mehr und entschiedener als je brauchen wir deshalb heute ein lebendiges Gespür für diese Gefahr in unserer Kirche. Nur wenn wir die behördlichen Spezialisierungen und Organisierungen in ihrer unentbehrlichen Dienstfunktion richtig einschätzen und ihre konkreten Erscheinungsformen nicht zum unwandelbaren, gottgewollten Ausdruck der Kirche aufsteigern, werden wir auch genug innere Beweglichkeit im kirchlichen Leben gewinnen, um in ihm das Zeugnis einer lebendigen Hoffnungsgemeinschaft inmitten einer überorganisierten unpersönlichen Lebenswelt verwirklichen zu können.“ (Beschluss Unsere Hoffnung, OG I, 100.)

Der Dienst von Frauen

„Das alles bedeutet freilich auch, dass die Amtsträger in unserer Kirche, die „bestellten Zeugen“, heute mehr denn je dem Volk Gottes eine besondere Aufnahmebereitschaft und Empfänglichkeit schulden für die verschiedensten Formen und Träger des Zeugnisses gelebter Hoffnung, praktizierter Nachfolge inmitten unserer Kirche und nicht selten auch in ihren institutionellen Randzonen. Gewiss werden sie schließlich immer zu prüfen und zu scheiden haben, aber eben

nicht nur kritisch musternd, sondern auch mit Gespür für alles, was uns in den Stand setzt, unsere Hoffnung anschaulich und ansteckend zu leben und nicht nur von ihr zu reden. Das Amt in der Kirche, das unter dem Gesetz des Geistes Gottes steht, hat schließlich nicht nur die Pflicht, falschem Geiste zu wehren, die Geister zu scheiden, sondern auch die Pflicht, den Geist zu suchen und mit seiner unkalkulierbaren, oft unbequemen Spontaneität immer neu zu rechnen.“
(Beschluss Unsere Hoffnung, OG I, 103.)

„Nach den Aussagen der Schrift kommt Mann und Frau aufgrund der in der Schöpfung begründeten Gottebenbildlichkeit (vgl. Gen 1,27) und ihrer Einheit in Jesus Christus (vgl. Gal 3, 26-28) dieselbe personale Würde zu. Maßstab für die Praxis der Kirche und ihrer Gemeinden ist vor allem Jesu Verhalten gegenüber den Frauen sowie die Tatsache, dass auch Frauen im Dienst der neutestamentlichen Gemeinden tätig sind. Auch die Stellung, die Maria in der Heilsgeschichte einnimmt, deutet auf eine aktive Einbeziehung der Frau in das Heilswerk Christi hin. Mann und Frau sollen also ihre je eigenen Gaben in das Leben der Kirche und ihrer Gemeinden einbringen und gemeinsam Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernehmen. Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Aufgaben haben Mann und Frau grundsätzlich die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte. Ein solches partnerschaftliches Verhältnis von Mann und Frau ist in der Kirche und in den Gemeinden eine weithin noch nicht erreichte Zielvorstellung. Zwar hat die Kirche in ihrer Lehre grundsätzlich immer die Gleichheit der Würde von Mann und Frau anerkannt. In ihrer Praxis wurden jedoch vielfach gegenläufige Einflüsse wirksam. Bis heute sind in Denken, Leben und Recht der Kirche oft noch überholte und dem Evangelium widersprechende Vorstellungen und Leitbilder vom Wesen und von der Rolle der Frau wirksam (vgl. Votum 1). Verschiedene lehramtliche Dokumente haben Initiativen und Bestrebungen in der modernen Gesellschaft aufgegriffen und zur Überwindung der geschichtlich bedingten faktischen und rechtlichen Ungleichheit der Frauen aufgerufen (vgl. GS 29; PT 41; Römische Bischofssynode 1971, Gerechtigkeit in der Welt III). Auch die Gemeinden sollten noch mehr als bisher in ihrem eigenen Bereich einen wirksamen Beitrag dazu leisten.

Um der Frau eine solche dem Evangelium wie der veränderten gesellschaftlichen Situation entsprechende Stellung zu geben, müssen die Gemeinden, die Kirchenleitungen und die Frauen selbst beitragen: In den Gemeinden ist durch Katechese, Predigt, Erwachsenenbildung darauf hinzuarbeiten, dass überholte Vorstellungen und Leitbilder von Wesen und Rolle der Frau abgebaut werden. Durch entsprechende Bewusstseinsbildung sollen Berufungen von Frauen geweckt und soll erreicht werden, dass die Dienste der Frau in allen kirchlichen Bereichen angenommen und mitgetragen werden. Die Priester und die Kirchenleitungen sollen sich für die partnerschaftliche Mitarbeit der Frau öffnen und sie wirksam fördern. Bei der Verteilung liturgischer Dienste (z.B. Lektoren, Kommunionhelfer), der Übertragung von ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Diensten in der Gemeinde, bei den Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und bei Bildungsangeboten ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Frauen zu achten. Bei der Aufstellung von Stellenplänen und bei Stellenbesetzungen soll Frauen der Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnet werden; dabei sollten Frauen nicht nur für die Zielgruppe Frauen, sondern in allen Bereichen tätig sein (vgl. Anordnung 1). Die Frauen selbst sollen ihren Auftrag im Dienst der Gemeinde erkennen und von den neuen Möglichkeiten der Mitarbeit Gebrauch machen.“
(Beschluss Dienste und Ämter, OG I, 611)

Gemeinsame Verantwortung an der Heilssendung der Kirche Räte und Verbände

„An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzuerbauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen. Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes die Gaben oder Charismen, die zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Heilssendung erforderlich sind (1 Kor 12). Jeder Christ hat ein ihm eigenes Charisma, das im Allgemeinen mit seinen natürlichen Fähigkeiten, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen im Zusammenhang steht (1 Kor 7,7.17.20.24). Dazu gehört die selbstlose Bereitschaft, Kirche als lebendige brüderliche Gemeinschaft zu verwirklichen und Dienste in ihr zu übernehmen (LG 12). Mitverantwortung nehmen auch jene wahr, die sich - entsprechend ihrem Charisma - ganz dem Gebet, der Sühne, tätiger Nächstenliebe oder christlichem Zeugnis in ihrer Weltaufgabe widmen. Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen. Das fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller. Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann.“ (Beschluss Räte und Verbände, OG I, 653f)

Bei Interesse können Sie die vollständigen Texte nachlesen unter

<http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Synodentexte/Gemeinsame-Synode-der-Bistuermer-in-der-Bundesrepublik-Deutschland-1971-1975/Gemeinsame-Synode-der-Bistuermer-in-der-Bundesrepublik-Deutschland.html>

Die Arbeitspapiere der Sachkommissionen wurden in einem 2. Band veröffentlicht und sind unter folgendem Link nachzulesen:

<http://www.dbk.de/veroeffentlichungen/gemeinsame-synode/band-2/>